

## Hygienekonzept

Grundlage für das Hygienekonzept der Stadtbibliothek ist die

### **Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) (Verkündet am 20.11.2022, in Kraft ab 22. November 2021)**

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

#### **Zugänglichkeit des Gebäudes**

- Zutritt für über 16jährige nur nach dem 3G-Modell

An der Servicetheke ist in Verbindung mit einem gültigen Ausweis (z.B. Personalausweis) bei jedem Besuch der Stadtbibliothek ein Nachweis zu führen über

- den vollständigen Impfschutz oder
- die Genesung oder
- einen aktuellen negativen **Covid-19-Testnachweis** nach (3G-Regel)
  - PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)
  - Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)
  - Für 16-18jährige (sofern nicht geimpft) gilt auch der Nachweis der regelmäßigen Schultestung im Rahmen des schulischen Schutzkonzeptes.

Zutritt für unter 16jährige ohne Beschränkung bezüglich Tests und Nachweisen.

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95). Ausnahme: Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres.
- Ein QR-Code für die freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App ist bereitgestellt.

#### **Abstandsregelungen**

- Es gilt eine Abstandsempfehlung von 1,5 m Mindestabstand.
- Alle Sitz- und Arbeitsplätze im Publikumsbereich können genutzt werden. Am Platz ist eine medizinische Maske (FFP2, N95, KN95 zu tragen).

#### **Sicherstellung der Hygiene**

- Desinfektionsmittelständer am Eingang
- Spuckschutz an Service- und Infoplätzen.
- Aushänge mit Hinweisen auf Hygienemaßnahmen
- Es wird mehrmals täglich gelüftet, bei gutem Wetter kontinuierlich

## **Veranstaltungen allgemein**

- Bei Veranstaltungen gilt die 2-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV. (Geimpfte, Genesene), außer für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Sofern die 2G-Regel bei diesen Veranstaltungen eingehalten wird, kann die Maske am Platz abgenommen werden.

## **Veranstaltungen für Schulen und Kindertagesstätten**

- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel muss gemäß § 5a nicht erbracht werden.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2, N95, KN95) außerhalb des Veranstaltungsraums.



